

Präambel:

Im Gedenken an Rudolf Dittrich möchten wir mit diesem Verein seine zahlreichen Projekte und guten Taten in Tansania weiterführen.
URITHI WA Rudolf = Nachlass von Rudolf

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „URITHI WA Rudolf“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langenburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Unterstützung von ideellen und gemeinnützigen Projekten in Tansania, die dazu beitragen, die dortigen Lebensbedingungen zu verbessern, dafür notwendige Infrastruktur schaffen und bei den dort lebenden Menschen Selbständigkeit und Eigenverantwortung fördern.

Insbesondere sollen unterstützt werden:

- (1) der Aufbau und die Unterhaltung von Kindergärten, Entbindungs- und Krankenstationen einschließlich der erforderlichen Infrastrukturen (z. B. Zisternen, Toiletten, etc.),
- (2) Bildungs- und Ausbildungs-Patenschaften,
- (3) medizinische Hilfen und
- (4) landwirtschaftliche Kleinprojekte.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt o.g. Projekte durch das Sammeln von Geldmitteln zu deren Finanzierung.
- (2) Bei der Umsetzung der Projekte vor Ort kooperiert der Verein vorrangig mit:
 - der „Kongregation der Schwestern des Erlösers“ in Tansania und
 - den „Ndolo-Sisters“ in Tansania.Die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern ist möglich, wenn diese sich in den oben genannten Bereichen engagieren.
- (3) Weitergehende Unterstützungen bei der Planung und Durchführung der Projekte sind, abhängig von den fachlichen und zeitlichen Kapazitäten einzelner Vereinsmitglieder, möglich.
- (4) Begleitung und Überwachung der zu unterstützenden Projekte sowie die Sicherstellung des sachgerechten Einsatzes der Gelder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.
- c. Bei Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart und mindestens einem, maximal drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (6) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und alle nicht der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben zuständig. Er ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (7) Der Vorstand koordiniert ggf. die Ausschüsse und Arbeitskreise.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von finanziellen Mitteln im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 Euro.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie kann den Mitgliedern per Email zugestellt werden.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmrecht haben alle Mitglieder. Vertretungen juristischer Personen sind ggf. schriftlich nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst, soweit in Absatz (8) nicht eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende **Aufgaben**:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. ggf. Entgegennahme der Berichte von Ausschüssen und Arbeitskreisen
 - c. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre
 - f. Wahl von 2 Kassenprüfern auf 3 Jahre
 - g. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h. Entscheidung über die Verwendung von finanziellen Mitteln, soweit die Summe die Höhe der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes übersteigt
 - i. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5, Absatz (7)
 - j. Beschluss von Satzungsänderungen. Für diese ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- k. Beschluss über die Auflösung des Vereins. Für diese ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Protokollführung

- (1) Die Besprechungspunkte und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Die Protokolle werden vom jeweiligen Protokollführer und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (3) Die Wahl von Protokollführern aus den Reihen der Vorstandsmitglieder bzw. der Mitgliederversammlung ist möglich. Alternativ ist jeweils zu Beginn der Verhandlungen ein Protokollführer zu bestimmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer haben jährlich die Vereinskasse zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf gemäß § 8, Absatz 8, Punkt k. einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer frist- und formgerecht einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vereinsvermögen vollumfänglich zu Gunsten der Kongregation der Schwestern des Erlösers K.d.ö.R. Domerschulstr. 1, 97070 Würzburg, welche es zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken ihrer Projekte in Tansania zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.